5) Bekanntmachung, die Zulaſſung von Gewerbe- und Handeltreibenden im K. K. Oeſterr. Militärgrenzgebiete betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 17. Januar 1855.)

Nach einer anher gelangten Mittheilung hat die K. K. Oeſtreichiſche Staatsregierung in weiterer Ausführung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 (Nr. 153 der Geſetzſammlung) die wegen gegenſeitiger Zulaſſung der Handel- und Gewerbetreibenden getroffenen Anordnungen neuerdings auch auf die dortigen Militärgrenzgebiete ausgedehnt, — jedoch in Berückſichtigung der eigenthümlichen Verfaſſung der Oeſterreichiſchen Militärgrenze und weil dort auch diejenigen Oeſterreichiſchen Staatsangehörigen, welche nicht Bewohner des Militärgrenzbezirkes ſind, Beſchränkungen unterliegen, die auf die Bewohner dieſes Gebietes keine Anwendung finden, mit der Maßgabe, daß für dieſen Landestheil die Gleichſtellung der Angehörigen der Zollvereinsſtaaten mit den Oeſterreichiſchen Unterthanen nur auf eine Gleichſtellung mit denjenigen Unterthanen des Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaates zu beziehen iſt, welche nicht der Militärgrenze angehören.

Wir bringen Solches mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 30. März 1854 (Nr. 14 des Amts- und Verordnungsblattes und Nr. 165 sub 2 der Geſetzſammlung) hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken dabei, daß die Ausſtellung der nach dieſer Bekanntmachung für den Gewerbebetrieb erforderlichen Legitimationen für das Militärgrenzgebiet den Grenz-Regiments- (Bataillons-) Kommandos und beziehungsweiſe den Magiſtraten und den Militär-Kommunitäten zuſtehet, ſowie daß alle deßfallſigen Fragen und Beſchwerden in dieſem Gebiete vor den dasſelbe verwaltenden Militärbehörden im vorgeſchriebenen Inſtanzenzuge verhandelt werden.

Gera, am 8. Januar 1855.

Fürſtlich Reuß-Plauiſches Miniſterium.
von Bretſchneider.

Schlick.

---

6) Bekanntmachung, die Anwendung des Grenzregulativs gegenüber dem Verwaltungsbezirke der K. Preuß. Regierung zu Erfurt betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 24. Januar 1855.)

Das in Nr. 141 der Geſetzſammlung veröffentlichte Regulativ über das Verfahren bei Grenzreviſionen vom 15. Februar 1853 iſt neuerdings auch mit der Königl. Preußi-